

Satzung des Schachklub Großsachsen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Vereinsname ist „Schachklub Großsachsen e.V.“
2. Der Verein ist am 03.06.1966 gegründet worden.
Er wurde im Jahr 2012 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weinheim eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Hirschberg-Großsachsen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Schachspiels als sportliche Disziplin in allen seinen Formen und in allen Bevölkerungskreisen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die wöchentlichen Spiel- und Trainingsabende.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege des sportlichen Wettkampfs und der Jugendarbeit.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell völlig neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, seine Organe sind ehrenamtlich tätig.
6. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge. Über deren Höhe hat die Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§ 3 Mitgliedschaft und Dachorganisationen

1. Der Verein kann sich zur Wahrung seiner Interessen anderen Organisationen und Dachverbänden anschließen.
2. Der Verein ist Mitglied im Badischen Schachverband e.V. und anerkennt dessen Ordnungen und Satzungen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, sich für die satzungsgemäßen Belange des Vereins einzusetzen, kann Mitglied werden.
2. Jugendliche und Heranwachsende, die das 5. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter(s) in den Verein als Jugendmitglieder aufgenommen werden.

3. Die Aufnahme eines Mitglieds setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet das zuständige Vorstandsmitglied. Bei Ablehnung der Aufnahme erfolgt eine entsprechende schriftliche Begründung.
4. Personen, die sich um die Förderung der Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds geschieht durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden
 - a) wegen wiederholten absichtlichen Verstoßes gegen Vereinsbeschlüsse und Satzungsbestimmungen,
 - b) wegen Handlungen, die gegen den Verein gerichtet sind und dessen Ansehen und Handlungsfähigkeit schädigen können,
 - c) wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.
4. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung durch eingeschriebenen Brief an den 1. Vorsitzenden Widerspruch einlegen. Über den Ausschluss hat dann die nächste Hauptversammlung zu entscheiden.
5. Bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
Die Einberufung der Hauptversammlung wird in den Weinheimer Nachrichten und der Rhein-Neckar-Zeitung veröffentlicht.
2. Der Vorstand
Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

§ 7 Die Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung.
Die ordentliche Hauptversammlung wird alljährlich im 3. oder 4. Quartal einberufen. Die Einladungen mit der Tagesordnung werden vom 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor dem anberaumten Termin an die Mitglieder gesandt.

2. Aufgaben der Hauptversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl der Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl zweier Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen
 - f) Entscheidung bei Widerspruch gegen einen Ausschlussbeschluss
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Sonstige Anträge brauchen die Mitglieder nicht schon vor der Hauptversammlung einzureichen.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Die Hauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht, wenn eine diesbezügliche Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorliegt.
Bei Entlastungen ruht das Stimmrecht der Beteiligten.
Die Beschlussfassung erfolgt außer in den Fällen des § 8 durch einfache Mehrheit.
Bei Wahlen wird offen abgestimmt, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung vorliegt.
6. Über die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und über das Ergebnis der Wahlen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern auf Antrag zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
der 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende,
der Spielleiter,
der Kassierer,
der Schriftführer,
der Jugendleiter,
der Pressewart,
der Materialwart.

2. Der Vorstand führt den Verein und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist ermächtigt, Ordnungen z. B. Turnierordnung usw. für den Verein zu erlassen. Solche Ordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Verabschiedung durch die Hauptversammlung.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder zugegen sind, darunter der 1. und/oder 2. Vorsitzende.
3. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist zur alleinigen Vertretung gerichtlich oder außergerichtlich berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur bei einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen darf.
4. Bei Bedarf kann an Mitglieder des Vorstandes für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung oder Zahlung nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale) geleistet werden. Die Entscheidung über eine Vergütung trifft die Hauptversammlung.
5. Bei einer Auflösung des Vereins fungiert der Vorstand als Liquidator.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.
2. Eine Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder und ist nur möglich, wenn die Hauptversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Badischen Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hirschberg, den 07.06.2012.

Letztmals geändert durch Beschluss der Hauptversammlung am 05.10.2017.